

Neuer Landkreisname	Es werden folgende Landkreise aufgelöst	Es gehen folgende Teile von bisherigen Landkreisen in den neuen LK ein	Unterscheidungszeichen dieser bisherigen Landkreise	Unterscheidungszeichen des neuen Verwaltungsbezirkes	Auslaufende Kennzeichen und deren Postadresse	Anschrift der zuständigen Verwaltungsbehörde
Landkreis Sömmerda	Sömmerda Erfurt	- Sömmerda - LK Erfurt mit Ausnahme von: 17 Gem. (zu Stadt Erfurt) 11 Gem. (zu LK Gotha) 3 Gem. (zu Ilm-Kreis) 2 Gem. (zu LK Weimar Land) - 2 Gem. bish. LK Artern	SÖM EF Gr. Ia und IIIa ART	SÖM SÖM SÖM	EF Gr. Ia und IIIa Postadresse: LRA Sömmerda Straßenverkehrsamt Postfach 75 99610 Sömmerda ART (für 2 Gem.) Postadresse: LRA Sömmerda Straßenverkehrsamt Postfach 75 99610 Sömmerda	LRA Sömmerda Straßenverkehrsamt Postfach 75 99610 Sömmerda

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die o. g. Verkehrsblattverlautbarung entsprechend zu ergänzen.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Jagow

(VkB1. 1994 S. 548)

Nr. 171 Liste der Nationalitätszeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr 1. Berichtigung

Bonn, den 24. August 1994
StV 11/37.03.01-01

- In der Verlautbarung Nr. 130 (Heft 13/1994) sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:
 - Im Einführungssatz ist die Jahreszahl 12. November „1993“ zu ändern in „1934“,
 - das Kennzeichen für Jersey „BGJ“ muß richtig heißen „GBJ“.
- Nach der letzten Bekanntmachung (Stand 1. Juli 1994) sind folgende Änderungen bei den Nationalitätszeichen eingetreten:
 - BIH Bosnien-Herzegowina
 - EST Estland
 - KS Kirgistan
 - KSA Königreich Saudi Arabien
 - TJ Tadschikistan
 - TM Turkmenistan.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, bei der Verlautbarung in Heft 13/94 S. 449 ff. einen Hinweis auf diese Verlautbarung anzubringen.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Jagow

(VkB1. 1994 S. 549)

Seeverkehr

Nr. 172 Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung von Brandschutz-Plänen und -Handbüchern auf Fahrgastschiffen in der Auslandfahrt nach den Vorschriften der SOLAS-Regeln II-2/20 und II-2/41-2

Übersetzung aus dem Englischen

Bonn, den 17. August 1994
See 16/48.30.02-4/17 Va 94

Die Entschließung A.756(18) mit der als Anlage beigelegten Richtlinie wurde am 4. November 1993 von der Vollversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation angenommen.

Die nachfolgende Übersetzung der „Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung von Brandschutz-Plänen und -Handbüchern auf Fahrgastschiffen in der Auslandfahrt nach den Vorschriften der SOLAS-Regeln II-2/20 und II-2/41-2“ wird gemäß § 6 der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1994 veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag
Keidel

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung von Brandschutz-Plänen und -Handbüchern auf Fahrgastschiffen in der Auslandfahrt nach den Vorschriften der SOLAS-Regeln II-2/20 und II-2/41-2

In den SOLAS-Regeln II-2/20 Absatz 4 und II-2/41-2 Absatz 1.1 ist vorgeschrieben, daß die auf Fahrgastschiffen, die mehr als 36 Fahrgäste befördern, mitgeführten Brandschutz-Pläne und/oder -Handbücher bestimmte Angaben bezüglich der auf dem betreffenden Schiff geltenden Sicherheitsanforderungen enthalten müssen.

Zusätzlich zu den in Regel II-2/20 Absatz 1 aufgeführten Angaben müssen vom 1. Oktober 1994 an in den Brandschutz-Plänen und/oder -Handbüchern auf Fahrgastschiffen, die mehr als 36 Fahrgäste befördern, die nachstehend vorgeschriebenen Angaben enthalten sein und jederzeit zur Verfügung stehen:

- .1 das Datum der Kiellegung des betreffenden Schiffes und ein Hinweis darauf, welches SOLAS-Übereinkommen und dessen Änderungen für das Schiff angewandt worden sind; die Angabe der ursprünglich bei dem Schiff angewandten baulichen Brandschutzmethode (I, II, III, mit oder ohne Berieselungs-, Feuermelde- und Feueranzeigesystem);
- .2 Angaben zu den gegebenenfalls angewandten zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen;
- .3 Angaben der Daten und inhaltlichen Beschreibungen von Umbauarbeiten, die in irgendeiner Weise die Brandsicherheit des Schiffes ändern;
- .4 sofern für Umbauarbeiten, die vor dem 1. Oktober 1994 ausgeführt worden sind, die Angaben nach Punkt .3 nicht vorhanden sind, muß zumindest angegeben sein, welche Brandschutzmethode (I, II oder III beziehungsweise welches SOLAS-Übereinkommen und dessen Änderungen) gegenwärtig auf dem betreffenden Schiff angewandt wird; falls mehr als eine Brandschutzmethode oder eine Kombination von Brandschutzmethoden in verschiedenen Bereichen des Schiffes angewandt worden ist, sind hierzu genaue Angaben zu machen.

In Brandschutzplänen auf Fahrgastschiffen, die mehr als 36 Fahrgäste befördern und die am oder nach dem 1. Oktober 1994 gebaut werden, sind die graphischen Symbole der IMO-Entschließung A.654(16) – Graphische Symbole für Brandschutz-Pläne (Graphical symbols for fire control plans) – zu verwenden.

(V k B I . 1994 S. 549)

Nr. 173 Ergänzung der Anlage 2 zu Nummer 3 der Richtlinien für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes über die Durchführung der Aufgaben nach der Sportbootführerscheinverordnung-See

Bonn, den 26. August 1994
See 19/48.57.01-03/70 Va 94

Die Anlage 2 zu Nummer 3 der Richtlinien für die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des

Bundes, die seit dem 15. Juli 1990 angewendet werden und am 28. Juni 1990 im V k B I . 1990, S. 447, veröffentlicht wurden, wird wie folgt ergänzt:

Am Ende des bisherigen Textes der Anlage 2 zu Nummer 3 der o. g. Richtlinien wird nach Buchstabe I. folgender neuer Buchstabe J. angefügt:

„J. Niederlande

„Klein Vaarbewijs II“

Dieses Zertifikat wurde bis Ende 1991 vom Minister van Verkeer en Waterstaat en Directeur-Generaal Scheepvaart en Maritime Zaken

und ab dem 1. Januar 1992 durch den Koninklijke Nederlandse Toeristenbond ANWB namens de Minister van Verkeer en Waterstaat ausgestellt.“

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Hannken

(V k B I . 1994 S. 550)

S t r a ß e n b a u

Nr. 174 Richtzeichnungen und Richtlinien für Brücken- und andere Ingenieurbauwerke

Bonn, den 31. August 1994
StB 25/38.55.15-01/80 Va 94

Das Verzeichnis der Richtzeichnungen und Richtlinien sowie die Richtzeichnungen sind Bestandteil einer Loseblattsammlung der Abteilung Straßenbau des Bundesverkehrsministeriums. Die Sammlung wird durch die Anlagen a) und b) auf den Stand August 1994 be-
richtigt.

a) Verzeichnis

Das Verzeichnis der Richtzeichnungen und Richtlinien vom März 1993 ist ungültig und wegzulegen. Es gilt ab sofort das Verzeichnis
Stand: August 1994.

b) Richtzeichnungen

Nachstehend aufgeführte Richtzeichnungen wurde geändert und durch die Ausgabe Mai 1994 ersetzt. D
früheren Ausgaben sind ungültig und wegzulegen:

- E1t 1, Kap 1 bis 4, Kap 6 bis 10, Kap 12 bis 14
- LS 3 bis 5, Prüf 1, Spl 1 bis 4, Was 13 bis 16, Zug 5.

Neu aufgenommen wurden als Ausgabe Mai 1994:

- Richtlinie Fug 0
- Formblatt Übe 2.

Bestellungen bitte ich nur an den Verkehrsblatt-Verl
Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, zu richten.

Bundesministerium für Verke
Im Auftrag
Standfuß